

# RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

## Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4

AVG §66 Abs4

VStG §24

VStG §49 Abs1

VStG §51 Abs1

## Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob im Zusammenhang mit der Erlassung jener Strafverfügung, welche dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Straferkenntnis vorausgegangen ist, unter anderem gegen § 18 Abs 4 AVG verstoßen worden ist, weil die Berufungsbehörde angesichts eines rechtzeitigen Einspruches gegen diese Strafverfügung jedenfalls nicht über deren Rechtmäßigkeit, sondern über die Berufung gegen das erwähnte Straferkenntnis zu entscheiden hatte (Hinweis E 21.11.1986, 86/18/0209).

## Schlagworte

BerufungsverfahrenHeilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020154.X02

## Im RIS seit

29.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>